

Beamten oft besondere Zuschüsse gewähren müsse, um sie für ihre Posten überhaupt zu interessieren". Andere seien vom Staatsdienst ausgetreten, weil ihre Aussichten in der Privatwirtschaft besser seien. Dass es sich dabei nicht um die schlechtesten Beamten handelt, ist zu verstehen. Man befürchtete auch, dass, wenn Handel und Wandel wieder belebter werden, diese Flucht vom Staat noch ganz andere Formen annehmen dürfte. Es wurde denn auch mit dem Studium eines neuen Reglements begonnen. Das Jahr 1944 ist auch dadurch markiert, dass als Basis der Lohnregelung nicht mehr die Index-Ziffern, sondern die Ansätze der Eidgenössischen Lohnbegutachtungskommission Gültigkeit gewannen.

1945 erklärte der Kantonsrat eine Motion des Präsidenten unseres Personalverbandes erheblich, die zum Ziele hatte, das bestehende Besoldungsreglement einer Revision zu unterziehen. Das Finanzdepartement erteilte den Auftrag, den Entwurf zu einer neuen Verordnung auszuarbeiten. In mehreren Sitzungen wurde diese Sache einer eingehenden Beratung unterzogen, so in Vorstandssitzungen vom 29. März 1946, vom 15. April 1946 (ganztägig), vom 9. und 23. Mai, sowie in einer ausserordentlichen von 136 Teilnehmern besuchten Mitgliederversammlung vom 17. April im Hotel Schiff. Eine Spezialkommission schlug verschiedene Abänderungen vor. Die Präsidentenkonferenz der Verbände des st. gallischen Staatspersonals richtete am 3. Mai 1946 ein Schreiben an die Mitglieder der grossrätlichen Finanzkommission. Es wurde also eine riesige Arbeit bewältigt.

Das neue "Dienst- und Besoldungsreglement des Staatspersonals" erschien dann am 26. April und 10. Mai 1946 im Namen des Regierungsrates und wurde vom Grossen Rate genehmigt am 15. Mai 1946. In dieser neuen Besoldungsverordnung werden soziale Massnahmen ausgebaut. Revision der Pensionskasse! Vor allem werden Kinderzulagen von Fr. 180.-- vom dritten Kind an dauernd verankert. Die Besoldungen erfahren eine Erhöhung, die unteren eine grössere, die oberen eine geringere. Das alte Régime der Teuerungszulagen wird beseitigt. Da die Teuerungszulagen nicht in die Versicherung einbezogen worden waren, hatte sich allmählich eine Diskrepanz zwischen versicherter und wirklicher Besoldung ergeben. Die Herstellung des vollen Ausgleiches wird vom Regierungsrat für den Staat und die Versicherten als untragbar betrachtet, weshalb er sich darauf beschränkt, die versicherte Besoldung auf 4/5 der effektiven anzusetzen. Was die finanzielle Seite betrifft, so erhöhen sich die Belastungen des Staates an den Besoldungen um Fr. 980'000.-- auf Fr. 9'720'000.-- und aus der Versicherungskasse um Fr. 104'000.-- im Jahr. Dazu kommt eine einmalige Mehrbelastung der Versicherungskasse von Fr. 557'999.--, die aus dem Ueberschuss der ordentlichen Verwaltungsrechnung 1945 bestritten werden soll (vgl. Zentralverband-Mitteilungen Mai 1946).

In den Kreisen des Personalverbandes fand man das neue Dienstreglement zuerst im grossen und ganzen befriedigend, von einzelnen Härten abgesehen, besonders bei den Kanzlisten 1. Klasse. Es fand darum am 19. September 1946 abends 18.15 Uhr im Spitalkeller eine

vom Personalverband unter Leitung von Vizepräsident A. Schärli veranstaltete ausserordentliche Versammlung der Kanzlisten 1. Klasse und der Kanzleiadjunkte statt (41 Personen). Die Besserstellung der Kanzlisten wurde auch in Vorstandssitzungen vom 24. September 1946 im Restaurant Hörnli und vom 4. November im Hotel Bahnhof behandelt. - Nachdem der Regierungsrat und die Finanzkommission dem Begehren des Personalverbands kein Gehör schenkten, gelangte die Präsidentenkonferenz der st. gallischen Verbände mit einem Aufklärungsschreiben an sämtliche Fraktionen mit der Bitte, diese Angelegenheit im Grossen Rate aufzugreifen. Der Rat hat dann auch am 1. November 1946 mit grosser Stimmenmehrheit dem Regierungsrat empfohlen, die Aufbesserung der Gehaltklasse 13 (Kanzlisten etc.) um je Fr. 250.-- generell zur Verwirklichung zu bringen. So kam es schliesslich zum "Nachtrag zur Dienst- und Besoldungsordnung des Staatspersonals vom 6. Dezember 1946, wonach diese Klasse nicht auf Fr. 5'500.- - 8'000.-- sondern von Fr. 5'750.- - 8'250.-- angesetzt wurde.

Ganz kritisch beleuchtet der Jahresbericht unseres Verbandes über das Jahr 1946 das neue Dienst- und Besoldungsreglement. Es heisst da u.a.: "...die Aenderungsvorschläge unseres Verbandes betreffend Dienstreglement wurden nur zum allerkleinsten Teil berücksichtigt" und "...wir haben jetzt das, was wir alle im Prinzip, gemessen an den Auswirkungen, nicht wollten, nämlich stabilisierte Gehälter, eine neue Dienst- und Besoldungsordnung, die aber nicht befriedigt und nach einem halben Jahre nach Inkrafttreten bereits mehr durchlöchert ist, als das alte Dienst- und Besoldungsreglement bei seiner Verabschiedung war". In den Zentralverband-Mitteilungen vom August 1947 las man sogar: "Nachdem man anfänglich die von unseren St. Galler Kollegen unter Dach gebrachte neue Besoldungsverordnung als richtungsgebend zu bezeichnen versucht war, weil St. Gallen als erstes Gemeinwesen eine völlige Stabilisierung der Teuerungszulagen vornahm, stellte sich bald heraus, dass diese Stabilisierung ein Trugschluss war." Es handle sich um ein "Schmuckstück des Kantons St. Gallen, auf das andere Kantone heute schon mit dem Finger zeigen. Ich glaube nicht fehl zu gehen, wenn ich behaupte, dass an der heutigen Dienst- und Besoldungsordnung noch nicht so viele 'Flickplätze' hätten angebracht werden müssen, wenn den begründeten Wünschen des Personals bzw. der Verbände seinerzeit mehr Beachtung geschenkt worden wäre ... Allen grösseren kantonalen und kommunalen Korporationen hinkte der Kanton St. Gallen in den Besoldungen für 1947 mit der 'roten Laterne' hinten nach."

Aus dem Jahr 1948 ist zu melden: Gemäss Beschluss des Grossen Rates werden die Mindest- und Höchstansätze einiger Klassen der Besoldungsordnung von 1946 heraufgesetzt: Die Klassen 1-7 um Fr. 500.--, die Klassen 8-13 um Fr. 250.--; sämtliche Klassen der Klassenordnung zweiter Teil um Fr. 500.--, die Klassen des 3. und 5. Teils um Fr. 200.--.

Es ist also nicht zu verwundern, dass da Teuerungszulagen und Teuerungsausgleich ständig Abhilfe schaffen mussten. Bis 1939 gab es beim Staatspersonal zwar Lohnabbau; infolge des Ausbruches des zweiten Weltkrieges musste man ihm wieder Teuerungszulagen gewähren. So steht im Jahresbericht unseres Verbandes über 1941 unter anderem folgendes: "Mit dem Fortschreiten der Teuerung ergeben sich aber auch Probleme mannigfacher Art. Da ist vor allem einmal das Bedürfnis der Gehaltssteigerung oder Zulagen, das denn auch der Schwerpunkt der Verhandlungen in diesem Jahre bildete ... Sie wissen, dass sich unser Vorstand seinerzeit (1939) mit aller Energie, leider aber erfolglos, gegen die Inkraftsetzung des neuen Besoldungsreglementes eingesetzt hat zu einem Zeitpunkt, da eine Teuerungswelle unschwer vorauszusehen, andererseits aber der früher verfügte Gehaltsabbau noch nicht aufgehoben war. Wäre jene Neuregelung im Sinne unserer Begehren unterblieben, dann hätte wenigstens die erste Teuerungsfolge durch Wiederherstellung der früheren Gehaltsansätze überbrückt werden können und es wäre nicht notwendig gewesen, schon für das Jahr 1940 Teuerungszulagen zu verlangen, die sich im Laufe des Jahres zufolge starken Fortschreitens der Teuerung als ungenügend erwiesen. Dass den Folgen dieser Erhöhung der Lebenshaltungskosten nur durch eine entsprechende Anpassung der Zulage Rechnung getragen werden könne, war dem Vorstand und dem engeren Ausschuss zum vornherein klar und wir haben uns in verschiedenen Sitzungen mit der Sachlage befasst." Der Grosse Rat genehmigte schliesslich oppositionslos einen Kredit von Fr. 660'000.--.

In der Folge wurden Fortschritte erzielt. Unser Verbandsjahresbericht 1944 konnte bereits festhalten, "dass, wenn auch nicht an erster Stelle, der Kanton St. Gallen punkto Ausrichtung von Teuerungszulagen doch an einem der vordersten Plätze steht. Um was wir ganz besonders beneidet werden, ist das System der gleitenden Skala, wo in Art. 10 Abs. 1 im Nachtrag zum Regierungsratsbeschluss vom 28. September 1942 über die Ausrichtung von Teuerungszulagen an das Staatspersonal (vom 21. April 1944) es wörtlich heisst: 'Steigt oder fällt die Teuerung nach Inkrafttreten dieses Nachtrages, so erhöht oder ermässigt der Regierungsrat die Teuerungszulagen in angemessener Berücksichtigung der Richtlinien der eidgenössischen Lohnbegutachtungskommission. Eine Aenderung der Zulagen soll in der Regel erst erfolgen, wenn sich die Kosten der Lebenshaltung seit der letzten Anpassung der Zulagen um mindestens 4 %, berechnet vom Stand Ende 1939, verändert haben'. Nur wenige wissen um die Bemühungen der Verbände, bis dieser Beschluss in seiner heutigen Geltung durchgebracht werden konnte. Die Genehmigung an der ordentlichen Maisession 1944 durch den Grossen Rat ist denn, wenn auch ohne Gegenstimme, mit vielen Enthaltungen erfolgt." Der gleiche Jahresbericht zeichnet das Gesamtbild der Zulagenpolitik des Jahres 1944 mit folgenden vier Hauptpunkten: 1. Eine vollständige Anpassung an die Richtsätze der Eidgenössischen Lohnbegutachtungskommission. 2. Eine wesentliche Erhöhung der Kinderzulagen. 3. Die Beibehaltung der gleitenden Skala auf Grund der Richtsätze und 4. Die Verbesserung der Ledigenzulage. Materiell wirkte sich der neue Beschluss so aus, dass die Zulagen um

5 % und die Kinderzulagen von Fr. 100.-- auf Fr. 180.-- erhöht werden sollten. Die Ledigenzulagen werden auf 60 % der Verheiratetenzulagen erhöht. Die Zulagen für das nebenamtliche Personal werden auf 15 % erhöht. "Die Wünsche des Personals", so heisst es weiter, "sind damit fast restlos erfüllt worden und wir nehmen gerne die Gelegenheit wahr, dem Regierungsrat für dieses Entgegenkommen zu danken".

Das Thema der Teuerungszulagen kam aber nicht mehr zur Ruhe, also auch nicht nach dem zweiten Weltkriege, da ja gerade in der Hochkonjunktur die Preise stiegen wie noch nie. Auch gab es Rückschläge, wie wir bald sehen werden. Unser Personalverband kämpfte unentwegt. Man kam von den Teuerungszulagen zwar zum Teuerungsausgleich, doch auch dieser blieb in vielen Kategorien ganz ungenügend. Die Zentralverbands-Mitteilungen vom Dezember 1948 berichten: "Im Mai 1946 war eine neue Dienst- und Besoldungsordnung erlassen worden, durch die die obern und mittleren Gehälter auf ca. 132 % und die untern auf 150 % des Vorkriegssalärs angesetzt worden waren. Eine Ausrichtung von Teuerungszulagen fiel damit weg. Auf Grund der weitem Steigerungen der Lebenskosten wurde dann für 1948 wieder auf alle Saläre eine Teuerungszulage von 8 % ausgerichtet, zugleich wurde die Besoldungsordnung bei den obern und mittleren Salären so korrigiert, dass die Ansätze ca. 140 % der Vorkriegsbesoldung betragen, mit der Teuerungszulage zusammen wurde damit ein Ausgleich auf ca. 152 % erreicht." - Rechtzeitig stellten die Personalverbände an den Regierungsrat das Begehren, es sei für 1949 endlich der volle Ausgleich herzustellen. Der Regierungsrat lehnte ab und trat auch auf ein eingehend begründetes Wiedererwägungsgesuch nicht ein; als Begründung wurde hauptsächlich erwähnt, das Stabilisierungsabkommen dürfe nicht verletzt werden! Wir gelangten darauf hin an die Finanzkommission des Grossen Rates und wiesen vor allem darauf hin, wie falsch die Behauptung des Regierungsrates sei. Das Stabilisierungsabkommen sieht den vollen Teuerungsausgleich vor. Das Verhalten des Regierungsrates kam eher einer Sabotage dieses zwischen den Wirtschaftsverbänden abgeschlossenen Abkommens gleich. - Die Finanzkommission gab sich in anerkennenswerter Weise grosse Mühe, eine Lösung zu finden und unterbreitete folgenden Vorschlag: Allgemeine Erhöhung der Teuerungszulage von 8 % auf 10 % unter Gewährung eines Minimums von Fr. 700.--, Erhöhung der Grundbesoldungen der Klassen 1-7 um Fr. 500.- und der Klassen 8-13 um 250 Franken. Damit wurde erreicht, dass die Saläre der obern und mittleren Beamten und Angestellten auf ca. 160 % erhöht wurden, während die untern Klassen den Teuerungsausgleich übersteigen, da sie bereits bei der Neuordnung 1946 besser berücksichtigt wurden. Der Regierungsrat verweigerte bis zuletzt dieser Lösung seine Zustimmung. Erst als zu Beginn der Session sämtliche Fraktionen geschlossen den Anträgen der Finanzkommission zustimmten, gab er seine Opposition auf. Die Vorlage wurde dann vom Grossen Rat einstimmig gutgeheissen." Diesen Erfolg verdanken die Bediensteten des Staates dem zähen Ringen der Personalverbände.

Doch würde es viel zu weit führen, wenn wir alle weiteren

Kämpfe, auch nur unseres Personalverbandes allein, Jahr für Jahr weiter verfolgen wollten.

-----

Wir wollen hier die weitere Entwicklung der Pensions- oder "Versicherungskasse für das Staatspersonal" wieder aufgreifen. Während der Kriegszeit, 1939-1945, hört man von ihr nicht viel.

1945 hat unser Zentralverband mit Genugtuung zur Kenntnis genommen, dass die Witwenpension von 25 % auf 30 % und diejenige der Kinder von 8 % auf 10 % erhöht wurde. Der Prämienbeitrag des Staates wurde dabei von 8 % auf 9 %, derjenige des Personals von 6 % auf 6 1/2 % erhöht. Es erfolgt damit eine Mehrbelastung des Staates für die Versicherungskasse von Fr. 104'000.-- im Jahr und eine einmalige Mehrbelastung von Fr. 557'000.--, die aus dem auf Fr. 1'007'823.-- sich belaufenden Ueberschuss der ordentlichen Verwaltungsrechnung pro 1945 bestritten werden soll.

1946 wurde mit der neuen Dienst- und Besoldungsordnung auch ein neues Statut für die Pensionskasse geschaffen. Die Nachzahlungen werden nun nicht mehr einheitlich, sondern prozentual nach Alter erhoben, wobei auch der niedrigste Ansatz bereits höher steht als der bisherige. Die vom Volk gewählten Beamten erhalten eine bedeutende Erleichterung für den Einkauf von Dienstjahren. Befremdend wirkte, dass der Staat nur noch den gleichen Beitrag wie der Versicherte, nämlich 6 1/2 % bezahlt. Die restlichen 2 1/2 % der Staatsbelastung werden als Sanierungsbeitrag angesprochen. Man betrachtete dies als ein Missverhältnis, das einer Korrektur bedürfe.

Eine wichtige Verhandlungsaufgabe des Personalverbandes im Jahre 1947 war die Prüfung der Frage, welches das künftige Verhältnis der kantonalen Pensionskasse zur AHV sein soll. Schon zeichnete sich die Absicht ab, dass Pensionskasse und AHV unabhängig von einander Prämien einziehen und Renten auszahlen sollen. AHV und Pensionskasse sollen sich ergänzen. Auch 1948 beschäftigte die Personalverbände die Frage der Neuordnung der Pensionskasse im Zusammenhang mit der AHV. Der Grosse Rat befasste sich in der Februarsession 1949 mit dieser Sache. Den Begehren der Personalverbände wurde in vollem Umfang entsprochen; im Kantonsrat hat sich keine einzige gegnerische Stimme zu der für das Personal vorgesehenen Lösung gefunden. Damit blieben nun 80 % des Grundsälärs, das entsprach damals rund 72 % des effektiven Salärs, bei der Pensionskasse versichert, welche Kasse dann ihre entsprechenden Leistungen ausrichtet. Zusätzlich hat dafür auch der Staatsangestellte vollen Anspruch auf die ungekürzte AHV-Rente. Da die AHV keine Invalidenrente ausrichtet, erhalten die vorzeitig Pensionierten zudem eine zusätzliche Rente von 20 % von der Pensionskasse. Damit konnte die durch nicht volle Versicherung des Salärs entstandene Lücke mit Hilfe der AHV ausgeglichen werden, ohne dass hohe Nachzahlungsbeträge gefordert werden mussten.

Es hat sich damit gezeigt, dass die AHV nicht nur für die Privatwirtschaft, sondern auch für das Staatspersonal von grösster Bedeutung geworden ist und dass es, abgesehen vom Grundsatz der Solidarität, durchaus im eigenen Interesse lag, wenn sich auch unser Verband kraftvoll für die Annahme des AHV-Gesetzes eingesetzt hat. Man hatte hier eine für das Personal günstige Lösung gefunden, die in andern Kantonen noch umstritten war.

-----

Bereits im Jahre 1938 hatte sich der Vorstand unseres Verbandes auch mit der Frage nach einer Nichtbetriebsunfallversicherung für das Staatspersonal befasst. Eine Schwierigkeit bot aber die Tatsache, dass bereits ein grosser Teil, vorwiegend das technische Personal, pflichtgemäss bei der SUVA versichert war, wobei auch ausserbetriebliche Unfälle eingeschlossen waren. Das aber bedeutete eine Ungleichheit in der Behandlung.

In der Hauptversammlung vom 25. Februar 1943 kam nun die ganze Frage zur Sprache. Es referierte namentlich Dr. Albert Scherrer, damals Departementssekretär, heute Regierungsrat und Vorsteher des Finanzdepartementes. Hans Züst legte ganz besonderen Wert auf die Einführung einer Unfallversicherung. Mit der Haftpflicht allein sei man schlecht bestellt, liess er wissen. An einer Sitzung vom 31. März 1943 hatte Kantonsrat Ernst Gross, damals unser Verbandspräsident, nach verschiedenen Unterredungen mit Dr. Albert Scherrer, dem Finanzchef Dr. Albert Gemperli den Dank für die Zusicherung des Studiums der Schaffung einer ausserbetrieblichen Unfallversicherung ausgesprochen und in diesem Zusammenhang auf die fortschrittlicheren Verhältnisse bei der Stadt hingewiesen. Am 2. Dezember berichtete der Verbandspräsident, dass die Vorlage zur Zeit von Dr. Scherrer ausgearbeitet werde und voraussichtlich an der nächsten Maisession des Grossen Rates behandelt werden könne. Man war damals in unserem Verband der Ansicht, dass es am besten wäre, wenn der Staat eine solche Versicherung ganz übernehme, sich also zu einer Eigenversicherung entschlösse und von fremden Versicherungsgesellschaften absähe. An einer weiteren Sitzung vom 20. Januar 1944 konnte Dr. Albert Scherrer bereits den Entwurf einer Unfallversicherung vorlegen. Doch gab es in dieser Frage noch Schwankungen während des ganzen Jahres und darüber hinaus. Auch musste die Lösung zu Gunsten der brennenderen Teuerungszulagen zurückgestellt werden. Sie zog sich hin bis in das Jahr 1948.

Am 29. September 1948 kam es endlich zu einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit Referat von Dr. Albert Scherrer. Dieser sagte u.a.: "Die Schaffung einer ausreichenden, allgemeinen Unfallversicherung ist ein altes und immer wieder vorgebrachtes Postulat der Personalverbände. Ich beschränke mich auf einen gedrängten Aufriss der bestehenden Ordnung - oder, wenn Sie lieber wollen: Unordnung - auf diesem Gebiete! Heute bestehen drei Unfallversicherungen von Staates wegen nebeneinander." Es sind

dies: 1. Die kantonale Unfallkasse, basierend auf dem Gesetz über die Haftpflicht des Kantons bei Unfällen von kantonalen Beamten, Angestellten und Arbeitern vom 31. Dez. 1906. 2. Die SUVAL für das technische Personal. 3. Die vom Staate im Jahre 1942 bei der Waadtländischen Versicherungsgesellschaft abgeschlossene Kollektivunfallversicherung für das Aushilfspersonal. In seiner umfassenden Kritik der geltenden Ordnung sagte der Referent auch: "Wir haben heute die grösste Ungleichheit auf dem Gebiete der staatlichen Unfallfürsorge für das Personal. Ein Grossteil des Personals ist unzulänglich geschützt, während der Staat für einen andern Teil des Personals unverhältnismässig hohe Prämien erbringen muss." Dann legte er in klaren Worten die Grundsätze der Neuordnung dar: Es sei eine Selbstversicherung, nicht eine Fremdversicherung bei einer Gesellschaft geplant. Es handle sich um eine Betriebs- und um eine Nichtbetriebsunfallversicherung mit getrennter Rechnung. Die Versicherung sei obligatorisch. Dann äusserte er sich über die einbezogenen Risiken, die Versicherungsleistungen, die Prämien, das Verhältnis der neuen Unfallversicherung zu andern Versicherungen, wie zu privaten Gesellschaften, zur Pensionskasse, zur SUVAL, zur Militärversicherung und zur AHV. Ferner erklärte er, dass vorgesehen sei, die neue Verordnung mit Wirkung ab 1. Januar 1949 in Kraft zu setzen. Es ging dann aber noch bis zum 1. Januar 1950. Auf das Referat folgte eine grosse Diskussion. Die Unfallversicherung kam noch an verschiedenen Sitzungen sowie an der Hauptversammlung 1949 zur Sprache. Auch liegen verschiedene Erhebungen des Finanzdepartements und der Entwurf des Finanzdepartements zur "Verordnung über die Unfallversicherung des Staatspersonals vom 3. März 1949" vor. Die Verordnung erschien dann am 6. Mai, wurde am 11. Mai vom Kantonsrat bewilligt und auf den 1. Januar 1950 in Kraft gesetzt. Die neue Verordnung begründete aber nicht, wie 1948 vorgesehen worden war, eine reine Eigenversicherung.

Die Zentralverband-Mitteilungen vom Januar 1950 würdigen die neue Verordnung mit folgenden Worten: "Nach langen Bemühungen des Personalverbandes der kantonalen st. gallischen Zentralverwaltung ist durch Grossratsbeschluss der Abschluss einer Unfallversicherung für das gesamte Staatspersonal möglich geworden. Gemäss diesem Beschluss soll die Versicherung mit privaten Versicherungsgesellschaften abgeschlossen werden, sofern dieselben günstige Bedingungen stellen, im andern Fall ist der Regierungsrat ermächtigt, die Eigenversicherung durchzuführen. - Am 1. Januar 1950 tritt nun der Versicherungsvertrag mit einigen privaten Versicherungsgesellschaften in Kraft. - Die Versicherung erfolgt grundsätzlich nach den Bestimmungen der SUVAL mit folgenden Ausnahmen: 1. Es werden keine Taggelder ausbezahlt (da ja die volle Salärzahlung gemäss Gehaltsordnung weiter erfolgt). 2. Versichert ist das ganze Salär (Ohne Begrenzung, wie bei der SUVAL). 3. Versichert sind auch Infektionskrankheiten des Personals der Kranken- und Heilanstalten sowie des Polizeipersonals. 4. Versicherten mit einer anzurechnenden Jahresbesoldung von Fr. 12'000.-- und mehr wird die Aufnahme in die Privat-Abteilung des Spitals ermöglicht. 5. Bei Betriebsunfällen der Kantonalpolizei beträgt die Invalidenrente 80 % und

die Witwenrente 40 %. 6. Waisenrenten werden allgemein bis zum 18., bei Besuch einer Schule oder einer Lehre bis zum 20. Altersjahr ausgerichtet. 7. Das obligatorisch bei der SUVA versicherte Personal ist für den Fr. 7'800.-- übersteigenden Salärbetrag zusätzlich versichert. - Betriebs- und Nichtbetriebsunfallprämien betragen je 3<sup>0</sup>/oo. Die Betriebsunfallprämie wird vom Staate bezahlt. - Auf Grund eines Beschlusses der Personalverbände wird als Nichtbetriebsunfallprämie 3 1/2<sup>0</sup>/oo vom Salär in Abzug gebracht, der 1/2<sup>0</sup>/oo Mehrleistung dient zum Ausgleich, damit auch die obligatorisch bei der SUVAL Versicherten nicht mehr als 3 1/2<sup>0</sup>/oo Nichtbetriebsunfallprämie bezahlen müssen."

-----

Wir kommen nun, bevor wir auf die Fünfzigerjahre übergehen, noch auf einige kleinere Angelegenheiten zu sprechen, die unseren Verband nach wie vor in Anspruch genommen haben. - In einer Eingabe der Präsidenten der st. gallischen Personalverbände an den Regierungsrat vom 25. März 1939 wird im Zusammenhang mit der zu erneuernden Dienst- und Besoldungsordnung auch eine Verbesserung der Verordnung über Taggelder und Reiseentschädigungen gefordert. Doch geschah in dieser Sache einstweilen noch nichts. Erst 1941 hat der Finanzchef in Aussicht gestellt, unserem wiederholten Begehren auf Revision der Verordnung über die Reiseentschädigungen und Taggelder und Anpassung derselben an die Zeitverhältnisse "demnächst" Rechnung tragen zu wollen. Am 16. Januar 1942 erschien tatsächlich eine neue Verordnung. Die Taggeldansätze bei Reisen lauten aber wieder wie 1922. Doch wird das Uebernachten in der I. Personenkategorie mit Fr. 10.--, in der 2. mit Fr. 8.-- und in der 3. mit Fr. 6.-- pro Uebernachtung angesetzt. Die 1. Kategorie reist 2. Klasse, die 2. und 3. Kategorie 3. Klasse. Die Entschädigungen beginnen erst bei 4 Stunden Abwesenheit und bei einer Distanz von 3 Kilometern. Die Verbesserungen sind also ganz unwesentlich! - Eine Verordnung vom 7. Juni 1946 erhöht die Logisentschädigungen für die 1. Rangstufe auf Fr. 12.--, für die 2. auf Fr. 10.--, für die 3. auf Fr. 8.--. Sie zeigt auch genauer an, wer in die 1., 2. oder 3. Stufe gehöre. - Schon 1947 wurde in einer Eingabe des Personalverbandes erneut um Erhöhung der Taggeldansätze und der Entschädigungen für das Uebernachten bei auswärtiger Tätigkeit ersucht. Das Finanzdepartement hat neuerdings Prüfung zugesichert. Doch wurde dieses Gesuch unseres Personalverbandes im Jahr 1948 abgelehnt unter Berufung auf das Stabilisierungsabkommen. Dabei sind die Kosten für auswärtige Verpflegung und für auswärtiges Uebernachten erheblich gestiegen. "Es bleibt nun", so sagt der Verbandsjahresbericht, "nichts anderes übrig, als im Einzelfalle höhere Spesen für auswärtige Tätigkeit gesondert einzugeben und vom Departementschef visieren zu lassen."

-----

Auch die Anstrengungen unseres Verbandes für etwas günstigere Frei- und Arbeitszeiten stiessen auf viel Widerstand. Nach der "Verordnung über die Dienstverhältnisse und Bësoldungen der kantonalen Beamten und Angestellten" von 1939 arbeiteten die Staatsangestellten vom April bis Oktober von 7.30 -12 und von 14-18 Uhr, vom November bis März aber von 8-12 und von 14-18.30 Uhr. An Samstagen und am Vorabend von Weihnachten und Neujahr schliesst die ordentliche Arbeitszeit um 12 Uhr. Karfreitag und Fronleichnam gelten als Feiertage. Die Ferien dauern 1 Woche im 1. Dienstjahr, 2 Wochen vom 2. bis zum erfüllten 10. Dienstjahr, 3 Wochen vom 11. Dienstjahr an. Bei Militärdienst von nicht mehr als einem Monat werden die vollen Ferien, bei längerem Militärdienst noch die Hälfte der Ferien gewährt. Krankheit, Begräbnisse, Hochzeiten etc. unterstehen wieder eigenen Regelungen.

Der Leser erinnert sich vielleicht noch an die Einführung der Sommerzeit während des letzten Krieges. Entweder ging man zu einer früheren Stunde zur Arbeit oder man stellte die Uhr um eine Stunde vor. An einer Sitzung unseres Vorstandes vom 25. Febr. 1943, nachdem durch Beschluss des Bundesrates die "Sommerzeit" nicht mehr eingeführt wurde, ist von verschiedener Seite der Ruf nach Einführung einer veränderten Arbeitszeit beim Personal laut geworden. Ein schriftlicher Antrag ging dahin, die Arbeitszeit beim Kanton analog der des Bundes zu regeln. Auch wurde ein Beschluss der Zürcher Regierung ins Feld geführt, welche die Arbeitszeit für ihr Personal von 7-12 und 14-17 Uhr bestimmt hatte. Eine solche Früheransetzung des Arbeitsbeginnes wäre für die Erfüllung der Anbaupflicht zwar vorteilhaft gewesen. Unser Verbandspräsident machte aber darauf aufmerksam, dass in gewissem Sinne wegen der Oeffentlichkeit ein vernünftiger Rahmen nicht überschritten werden dürfe.

An einer Vorstandssitzung vom 13. Oktober 1943 wurde ferner der Büroschluss um 18 Uhr auch zur Winterszeit angeregt. So werde dem Personal der Besuch von Abendveranstaltungen und Abendvorlesungen erleichtert. Der Regierungsrat hat dies oder gar eine Verkürzung der Arbeitszeit für den Winter aber abgelehnt. Auf jeden Fall müsste eine Verlegung der Arbeitszeit zu einem andern Zeitpunkt wieder eingeholt werden.

Am 21. April 1944 hat der Regierungsrat die Arbeitszeit für den Sommer angesetzt auf 7-12 und 14-17.30 Uhr so lange als es die Anbaupflicht erfordere.

Im Verbandsjahresbericht 1944 steht: "Es sind Bestrebungen im Gange, die dahin gehen, dass alle öffentlichen Verwaltungen und Banken eine einheitliche Arbeitsregelung haben. In der Tat hat es etwas Stossendes, wenn auf dem gleichen Platze Verwaltungen des Bundes und Banken, die seit Jahren eine Arbeitszeit von 44 Stunden haben, nämlich von 8.00-12.00 und 14.00-18.00 Uhr, bestehen.. Es wird nach Kriegsende oder bei schon früher eintretender Arbeitslosigkeit ohnehin der Fall sein, dass eine Reduktion der Arbeitszeit als eine der ersten Massnahmen kommen muss ... Na-

türlich wäre es unvorsichtig oder gar unklug, die Einführung einer kürzeren Arbeitszeit zu verlangen, solange man auf der andern Seite gleichzeitig um Lohnerhöhungen bitten muss... Durchführbar scheint uns aber ein Antrag, es sei die Arbeitszeit Sommer und Winter gleich von 7.30-12.00 Uhr und 14.00-18.00 festzusetzen."

Im Jahresbericht 1946 heisst es: "Ein Erfolg, den die Verbände nach langen Kämpfen mit der Regierung endlich erreichten, wurde aus unbegreiflichen Gründen und sicherlich zu Unrecht von der Finanzkommission negiert, nämlich die längst angestrebte Winterarbeitszeit. Wie Ihnen allen bekannt ist, kämpft unser Verband schon seit Jahren um eine halbe Stunde Reduzierung der Arbeitszeit am Abend während der Wintermonate. Der Regierungsrat liess sich von der Berechtigung dieses Begehrens endlich überzeugen und übernahm in seiner ersten Vorlage der Dienstordnung den Vorschlag der Verbände, nämlich die Festlegung einer Winterarbeitszeit von 8.00-12.00 und 14.00-18.00. Die Finanzkommission schien dem Personal diese halbe Stunde nicht zu gönnen und beharrte auf der alten Arbeitszeit. Somit bleiben wir auch in dieser Hinsicht von allen Kantonen die Einzigen mit einer solchen - entschuldigen sie - abnormalen Arbeitszeit. Nachdem der Ladenschluss im Detailhandel allgemein auf 18.30 angesetzt worden ist, bleibt dem kantonalen Personal nichts anderes übrig, die Einkäufe für die keine Drittperson beauftragt werden kann, während der Arbeitszeit zu tätigen." Die Dienst- und Besoldungsordnung von 1946 hält also an diesem Zustand fest. Neu wird darin der Gallustag als Feiertag aufgeführt. Ferien gibt es für die Beamten 3 Wochen, für die Angestellten in den ersten 5 Dienstjahren zwei, später drei Wochen, für die Arbeiter in den ersten 10 Dienstjahren zwei, später drei Wochen.

1949: "Wohl wegen keiner Frage erhalten wir aus unserem Mitgliederkreise so viel Anträge und Anregungen, wie zur Frage des Arbeitsschlusses im Winterhalbjahr. Trotz aller unserer Bemühungen hält der Regierungsrat immer noch am Winter-Arbeitsschluss um 18.30 Uhr fest." Wir waren noch der einzige Kanton, der bis um 18.30 Uhr arbeitete.

Erst 1950 hat der Regierungsrat am 11. Dezember beschlossen, vorläufig auf Zusehen hin ab 1. Januar 1951 die Winterarbeitszeit auf 8-12 und 14-18 Uhr festzusetzen. Es geschah "mangels Energie", weil wenig Wasser in den Stauseen lag.

-----

Eine neue Aufgabe fand in dieser Zeitspanne der Personalverband der kantonalen st. gallischen Zentralverwaltung in der Beteiligung an Sparaktionen. Es gab Sparaktionen einerseits zu Gunsten des Staates, andererseits zum eigenen Vorteil und Wohl des Staatspersonals. An der Verbandshauptversammlung vom 3. Januar 1942 warf Dr. Rigoleth von der kantonalen Steuerverwaltung erstmals die Frage der Einführung eines sogenannten Steuersparvereins mit dem

Zweck, dem festangestellten Personal die Zahlung der Steuern durch regelmässige monatliche Teilzahlungen zu erleichtern, indem die Staatskasse einen bestimmten Teil des Monatssalärs zurückbehält und denselben zur Bezahlung der fälligen Steuern verwendet. Nach Prüfung unseres Verbandspräsidenten kam die Hauptversammlung vom 25. Februar 1943 zum Schluss, dass die Gründung solcher Vereine Aufgabe der einzelnen Departemente sein müsse. So kam es dann mit der Zeit zu solchen Vereinen für einzelne Abteilungen der Verwaltung.

Um weiterer Zersplitterung vorzubeugen hat der Vorstand unseres Personalverbands im Jahre 1953 die Initiative ergriffen, einen Steuersparverein zu gründen, der allen Verbandsmitgliedern offen steht. Der Steuersparverein des Personals der st. gallischen Zentralverwaltung hat seine Tätigkeit am 1. Januar 1954 aufgenommen. Er zählte gleich 40 Mitglieder. Dieser Verein ist selbständig und hält alljährlich eine Hauptversammlung mit gemütlichem Imbiss ab. Die überschüssigen Spargelder werden jeweils auf den Klautag an die Mitglieder zurückgegeben. - An einer Sitzung des Vorstandes unseres Personalverbandes vom 5. Februar 1954 gab der Verbandssekretär Josef Rohner seinem Bedauern Ausdruck, dass der Steuersparverein, welcher durch die Initiative des Verbandes entstanden ist, durch die Gründer selbständig gemacht und vom Verband losgelöst worden sei. Damit sei dem Verband ein wichtiges Werbemittel aus der Hand genommen worden. Wäre der Steuersparverein eine Institution des Verbandes, könnte auf die Interessenten, die heute dem Verband noch nicht angehören, ein Druck ausgeübt werden.

Im Jahre 1944 wurde der Vorstoss zu einer betriebswirtschaftlichen Expertise nicht mit ungeteilter Begeisterung aufgenommen. Um die Motion für Volk und Parlament genüssbarer zu machen, postulierte unser Verbandspräsident auf dem Motionswege eine betriebswirtschaftliche Ueberprüfung unserer gesamten Staatsverwaltung auf die Ermöglichung von Vereinfachungen und Einsparungen hin. Der Kantonsrat erklärte die Motion unseres Altpräsidenten Gross am 21. November 1944 als erheblich. Im besondern sollte diese Expertise auch die Frage abklären, ob die Schaffung eines kantonalen Personalamtes wünschbar und zweckmässig wäre. Das Personalamt sollte zwischen Personal, Personalverbänden und Regierung vermitteln. Nach eingeholtem Gutachten beim eidgenössischen Personalamt in Bern beschloss der Regierungsrat am 26. April 1946 die vorläufig provisorische Schaffung eines Personalamtes, mit dessen Führung am 24. Mai Dr. Albert Scherrer, damals Sekretär am Finanzdepartement, bestimmt wurde.

Im Anschluss an ein Referat des neuen und ersten Leiters des Personalamtes wurde an der Hauptversammlung 1950 die Frage besprochen, ob unser Verband gemeinsam mit den andern Personalverbänden und dem Personalamt die Durchführung einer Personalrundfrage, welche die Möglichkeiten weiterer Einsparungen prüfen sollte, unterstützen wolle. Diese Sache kam in den Vorstandssitzungen wiederholt zur Sprache. Diese Umfrage wurde auch als Sparrundfrage

bezeichnet. Der Regierungsrat hat dann in einer Sitzung vom 12. August 1950 die Durchführung dieser Personalrundfrage beschlossen. Am 21. August erfolgte unter dem Titel "Personalrundfrage" ein Kreisschreiben des Personalamtes an das Staatspersonal. Doch sollten die Antworten schon bis am 30. September eingereicht werden, welche kurze Frist natürlich für den Erfolg nur nachteilig sein konnte. Der Verband hat die Mitglieder trotzdem gebeten, sich die gestellten Fragen eingehend zu überlegen und sich an der Rundfrage aktiv zu beteiligen. Die Rundfrage fand dann 1951 ihren Abschluss, indem nach Verarbeitung aller eingegangenen Vorschläge allen Teilnehmern als Anerkennung ein Buch zugestellt und den Verfassern verschiedener guter Vorschläge Barprämien ausgerichtet wurden. Die durch die Verwirklichung der positiv gewerteten Vorschläge erzielten jährlichen Einsparungen bzw. Mehreinnahmen wurden auf Fr. 100'000.-- geschätzt.

-----

Nach diesen materiellen Geschäften sei ein Blick auf die Bemühungen unseres Verbandes für die Weiterbildung des Personals geworfen. - Im Jahre 1938 ist die Rede von den "Verwaltungskursen" der Hochschule St. Gallen. Die neue Institution ersuchte unseren Verband um Unterstützung durch Beitritt. Als Mitgliederbeitrag wird ein Betrag von Fr. 20.-- verlangt. Die Kommission beschliesst am 29. November 1938 mitzumachen.

1941 wurden 47 Hörerkarten der Hochschule bezogen. Später, gegen 1947, nimmt bei unseren Mitgliedern das Interesse an diesen Abendvorlesungen ab. Es erwiesen sich hingegen an der Hochschule die "Schweizerischen Verwaltungskurse" von vordringlichem Nutzen. 1946 wurde zum Beispiel die Stellung der Kantone im Bund, das Problem des Föderalismus, der Vormarsch des Zentralismus, die Revision der Aufgabenverteilung zwischen Bund und Kantonen, das Subventionsproblem usw. ins Auge gefasst. Im Mittelpunkt des Interesses stand der Kurs über die "Verwaltungsreform", der am 6. und 7. Mai 1946 in St. Gallen durchgeführt wurde und von fast 200 Teilnehmern von nah und fern besucht wurde. In einem ausgezeichneten Referat legte Kollege Alfred Tschabold, Redaktor der Zentralverband-Mitteilungen die Reformvorschläge der Personalverbände dar. Am 29. und 30. Oktober 1948 kam, wiederum in St. Gallen, das Wohnbauproblem zur Sprache; dann, ebenfalls in St. Gallen, am 4. und 5. Mai 1949 die "Aufgaben der Kulturverwaltung in Bund, Kantonen und Gemeinden". - Gelegentlich hielt man diese Kurse in unseren Kreisen für zu theoretisch.

1941 machte der Verband von sich aus einen Anlauf zur allgemeinen Weiterbildung des Personals. Er besorgte z.B. Ausweise für verbilligten Eintritt zu den Vorführungen der Kulturfilmgemeinde. - Am 30. September 1941 hielt abends 20 Uhr im Restaurant Kaufleuten Dr. Egli, Zentralpräsident des Landesverbandes freier Schweizerarbeiter, einen Vortrag über "Lohn und Preis."

Ein ganz neuer Zug kam in die Tätigkeit zur Weiterbildung des Personals aber seit dem Herbst 1949. Initiant war der damalige Sekretär Josef Rohner. Im Winter 1949/50 wurde der Versuch unternommen, eine Serie bildender Vorträge zu organisieren. Damit wurden die sogenannten Winterprogramme zur Weiterbildung des Personals eröffnet. Diese Vortragsreihen galten in den Kreisen der schweizerischen Personalverbände damals als sehr fortschrittlich, fanden auch ausserhalb unseres Kantons Beachtung und wurden jeweils ehrenvoll und eingehend besprochen in den zu Bern erscheinenden Zentralverband-Mitteilungen. So sprach Dr. h.c. Muggli über "Die menschlichen Beziehungen im Verwaltungsbetrieb". Dr. W. Rigoletti, Vorsteher der kantonalen Steuerverwaltung hielt am 27. Oktober einen Vortrag "Von den Steuern". Er gewährte dabei einen Einblick in das Arbeitsgebiet, die Organisation und die Arbeitsmethoden der kantonalen Steuerverwaltung. Am Samstag den 19. November um 15 Uhr zeigte und erklärte uns Dr. Karl Schönenberger das Staatsarchiv, Dr. Paul Staerkele das Stiftsarchiv und Dr. Johannes Duft die Stiftsbibliothek. Dr. Tremp behandelte endlich am 14. Dezember das Thema "Der st. gallische Forstdienst". Am 21. Januar 1950 zeigte uns Direktor Dr. Gautschi die kantonale Strafanstalt St. Jakob und referierte über das Thema: "Von der Sühne zur Erziehung". Am 25. Februar berichtete Dr. Albert Scherrer, Chef des Personalamtes "Aus der Werkstatt des Personalamtes".

Im Spätsommer liess man hoffnungsvoll auf grünen Blättern die "Vorschläge für das Winterprogramm 1950/51" zirkulieren. Diese Vorschläge liessen erkennen, dass man in möglichst verschiedene Abteilungen der Verwaltung einen abwechslungsreichen Einblick vermitteln wollte. Man sah Vorträge, Besichtigungen, Exkursionen, Ausbildungskurse und spezielle Anlässe vor. Diese Veranstaltungen sollten auch das Verständnis zwischen den verschiedenen Abteilungen und damit eine fruchtbare Zusammenarbeit fördern. - Eine erste Zusammenkunft fand am 25. Oktober 1950 in den "Kaufleuten" statt. Sekundarlehrer E. Jucker sprach in freiem Vortrag fesselnd und oft ironisch-humorvoll über "Erlebtes Russland". 16 Jahre, 1916-1932 hat Jucker in diesem Lande als Schulfachmann gewirkt. - Am 30. November hielt Dr. Christian Gasser, Professor an der Hochschule, einen kompetenten und instruktiven Vortrag "Der Dienstweg, seine Regeln und Tücken". - Am 12. Dezember berichtete Robert Vogler, Strassenmeister in Buchs, über "Wildbachverbauungen im St. Galler Oberland". In der Diskussion wies Bezirksförster Ludwig Jäger auf die Zusammenhänge zwischen Wildbach- und Forstgesetzgebung und würdigte die diesbezüglichen Erkenntnisse und Arbeiten von Hans Konrad Escher von der Linth (1767-1823). Regierungsrat Gabathuler unterstrich die soziale, volkswirtschaftliche und staatspolitische Bedeutung solcher Arbeiten. - Am 20. Januar 1951 sprach Ernst Lattmann, Organisator und Werbeberater aus Zürich, über "Sammeln und Ordnen", am 15. Februar Kassaleiter Bernhard Grawehr über die "Organisation der AHV" und am 10. März Hauptmann Ferdinand Bürgler von der Kantonspolizei über "Dienst und Einsatz der Kantonspolizei".

In Sitzungen vom 4. Mai, 10. Juli und 24. September besprach man das kommende dritte Winterprogramm 1951/52. Unter anderem sollte Dr. Albert Scherrer, damals Staatsschreiber, zur Behandlung des für uns wichtigen Themas "Die rechtliche Stellung des Staatsbeamten des Kantons St. Gallen" beigezogen werden. Dieser Vortrag fand leider nicht statt. 1958 erschien indes eine an unserer Hochschule eingereichte Dissertation von Dr. Ilse Lore Manser über "Das Recht des Staatspersonals im Kanton St. Gallen". Damit darf das Studium dieser Frage aber nicht abgeschlossen sein. - Zur Durchführung gelangten dann folgende Gegenstände: Am 4. Oktober 1951 referierte Dr. Franz Gächter über die Teuerungszulagen, am 25. Oktober Prof. Hans Boesch über "Das Schaffen der kantonalen Lehrfilmstelle St. Gallen", am 16. November Hans Braschler, Vorsteher des kantonalen Meliorations- und Vermessungsamtes, über die "Meliorationen im Kanton St. Gallen". Es kamen dabei namentlich Alpverbesserungen, Weinbau, Entwässerungen und Güterzusammenlegung zur Sprache. Am 7. Dezember sprach Hauptmann Ferdinand Bürgler über das "Fahndungswesen der Kantonspolizei". - Am 17. Januar 1952 begann in der Verkehrsschule unter der Leitung von Prof. E. Sulser der wöchentliche Kurs "Gutes Deutsch im Amtsverkehr", der verbunden war mit praktischen Übungen und Ende März zum Abschluss gelangen sollte. Der Kurs war so gut besucht, dass er in den Grossratssaal verlegt werden musste. Er war umso verdienstreicher, als das Amtsdeutsch mancherorts allen Anstrengungen zum Trotz fragwürdig bleibt. Dieser Kurs wurde am 2. Februar in den ZV-Mitteilungen von unserem dortigen Korrespondenten und Mitglied Ernst Schoch gebührend gewürdigt. Auch gute Französischkenntnisse könnten dem Amtsdeutschen helfen, denn, so klar die französische Rechtssprache ist, so umständlich ist die deutsche. - Im Monat März wurde die Stiftsbibliothek nochmals besichtigt. Im Frühjahr besuchte unser Verband auch die medizinische Abteilung des Kantonsspitals, wo Chefarzt Dr. med. O. Gsell in einem einstündigen Vortrag einen methodisch glänzend aufgebauten Ueberblick über "Probleme der Gesundheitsvorsorge im Kanton St. Gallen" vermittelte. - Samstag den 17. Mai fand eine gut besuchte Exkursion in die kantonale Strafanstalt St. Jakob statt. Tiefen Eindruck machten die Ausführungen des erfahrenen Praktikers Direktor Dr. H. Gautschi. Man sah bereits, dass neuzeitliche Bauten äusserst dringend waren. Der Bau wurde dann nach gut hundertjährigem Bestehen im Jahre 1956 abgebrochen.

Ueber den Sommer 1952 wurde auf die vierte Wintervortragsreihe vom Vorstand wiederum ein abwechslungsreiches Programm ausgearbeitet. Es wurden teils allgemeinbildende, teils eigene Abteilungen der Staatsverwaltung behandelnde Themata gewählt. Eine glänzende Gelegenheit zur Weiterbildung bot auch eine vom Regierungsrat geförderte und von Privatdozent Dr. O.K. Kaufmann durchgeführte "Einführung in das Personenrecht des Zivilgesetzbuches" in mehreren Vorlesungen. Das neue Winterprogramm wurde am 11. Oktober 1952 abends 20 Uhr im Restaurant Marktplatz eröffnet durch einen mit Lichtbildern illustrierten Vortrag von Dr. Florin, dem kantonalen Fischbiologen, über die "Grundlagen und Probleme der Fischerei im Kanton St. Gallen". - Samstag den 15. November sprach

um 15 Uhr im Restaurant "Kaufleuten" E. Lattmann über die Frage "Wie lässt sich die Gedächtnisleistung steigern?" - Ganz lebhaft gestaltete sich das Bildungsleben im Jahr 1953. Am 29. Januar entwarf B. Oberwiler einen "Querschnitt durch den Aufgabenkreis der kantonalen Gebäudeversicherungsanstalt". Am 26. März bot Staatsarchivar Dr. Karl Schoenenberger als Auftakt zum 150-jährigen Kantonsjubiläum einen humorgewürzten "Rückblick auf die Entwicklung des Kantons St. Gallen und seine staatsrechtliche Entwicklung".

Die 5. Vortragsreihe 1953/54 begann mit einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung, an welcher Dr. Franz Gächter, der Chef des Personalamtes, über die Revision der Pensionskasse orientierte. Samstag den 26. September 1953 fand ferner, nachdem der grösste Teil der Mitglieder sich nicht für einen Besuch der Strafanstalt Saxerriet erwärmen konnte, eine Exkursion statt nach der kantonalen Heilanstalt in Wil. Dr. Singeisen übernahm die Führung und sprach über "Die Aufgabe der Psychiatrie in den Heilanstalten". Am 12. Dezember 1953 kam die Lokalgeschichte auf ihre Rechnung. Alt Bezirksgerichtspräsident Dr. Josef Müller berichtete mit Gemüt und Humor aus "Alt Tablat". Am Samstag den 23. Januar 1954 sprach Dr. Paul Staerke um 15 Uhr in der Aula der Verkehrsschule über "Die Schätze des Stiftsarchivs". Nationalrat A. Schwizer erörterte am 18. Februar abends 20 Uhr im Restaurant Marktplatz "Aktuelle Probleme der Landwirtschaft", wie Preisbildung, Renditen, Milch- und Fleischstatut usf. Am 16. März sprach im "Kaufleuten" Kantonsrat H. Ammann, Direktor der Taubstummenanstalt St. Gallen, über das Thema "Taubstumme und sprachbehinderte Kinder lernen sprechen". Die Vorführung einiger Kinder machte grossen Eindruck. Vom 3. bis 14. April fand eine wohlgelungene Ausstellung "Freizeitarbeiten des kantonalen Personals" im Neuen Museum statt. Die Begrüssung hielt unser Präsident Emanuel Bangerter, die Eröffnungsansprache unser Mitglied Ernst Schoch, der die ganze Schau durchorganisiert hat. Anwesend war auch der gesamte Vorstand des Zentralverbandes. Angeregt durch diesen Anlass äusserte am 12. April Regierungsrat Mathias Eggenberger wertvolle "Gedanken zur Freizeitbeschäftigung". Diese Ausstellung fand eine gute Presse in unseren Tageszeitungen und in den ZV-Mitteilungen vom April 1954. - Am 16. Mai 1954 fand eine Exkursion nach dem Flugplatz Kloten statt, die auf reges Interesse der Mitglieder stiess. Professor Bischof, Leiter der kantonalen Lehrfilmstelle, führte am 16. Dez. 1954 einige Filme vor über die Entstehung, die Art und die Auswirkungen eines Zyklons, über die Stadt Paris und über die italienische Riviera di Levante. Er erklärte, auf welche Weise solche Filme als Lehrmittel verwendet werden können und erntete reichen Beifall. Damit erschöpft sich unseres Wissens dieses 6. Winterprogramm.

Doch zu einer rechten Schule gehören mindestens sieben Klassen. So besprach der Vorstand in Sitzungen vom 30. September und 12. Oktober 1955 eifrig einen 7. winterlichen Bildungszyklus. Es wurde folgendes Programm aufgestellt: Exkursion in die Mühlenen-